

Flurbereinigung Bernberg
Az.: 33.41 - 5 17 01 -

2. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02. Oktober 2017 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 26. Juli 2023 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln
Oberbergischer Kreis
Stadt Gummersbach

Gemarkung Gummersbach

Flur	8	Flurstück	1843
Flur	21	Flurstücke	1, 6035
Flur	36	Flurstück	629
Flur	37	Flurstück	3461

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 297 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Die Eigentümer der auszuschließenden Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
4. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die zum Ausschluss vorgesehenen Flurstücke sind zur Erreichung des Verfahrensziels nicht erforderlich. Es handelt sich um Grundstücke, die am Rand des Verfahrensgebietes gelegen sind und weder einer Neuordnung noch einer Erschließung im Rahmen von Maßnahmen der Flurbereinigung bedürfen.

Da es sich um Grundstücke im Einzeleigentum handelt, kommt eine Arrondierung an anderer Stelle nicht in Betracht.

Die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer haben dem Ausschluss der Grundstücke zugestimmt beziehungsweise diesen ausdrücklich gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50667 Köln.**

Hinweis: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Cron
Regierungsvermessungsdirektor

Dieser Änderungsbeschluss mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter: <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.